



Landgericht Münster
Postfach 49 09

48028 Münster (Westfalen)

Datum: 14.10.2013
Unser Zeichen: VIE-17/13-Z
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter:
Durchwahl:



Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Rechtsanwalt

Rechtsanwältin

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informations-
technologierecht

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit
./i. Engbert
011 O 227/13

beantragen wir,

den Rechtsstreit an das Landgericht Köln zu verweisen.

In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Entgegen der Ansicht des Beklagten stellt die Nennung des Namens des Klägers sehr wohl eine Persönlichkeitsrechtsverletzung dar.

Vorab sei klargestellt, dass einzelne der streitgegenständlichen Beiträge nach Ansicht des Klägers sehr wohl die Grenze zur Schmähkritik überschreiten, so dass sich der Kläger vorbehält, auch aus diesem Grunde gegen den Beklagten vorzugehen.

Der Kläger hat grundsätzlich ein Recht darauf, nicht in das Licht der Öffentlichkeit gestellt zu werden, wie dies durch die Veröffentlichung seines Namens auf der letztlich weltweit abrufbaren Internetseite des Beklagten geschieht.

Gegenstand der Beiträge, in denen der Name des Klägers genannt wird, sind parteinterne Angelegenheiten. Diese sind nicht derart mit der Person des Klägers verknüpft, dass eine Namensnennung zum Verständnis erfor-

Mitglied im Deutschen Anwalt-
verein e.V.

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Informationstechnologierecht (da-
vit) im Deutschen Anwaltverein e.V.

derlich ist.

Vielmehr hat der Kläger lediglich eine juristisch-beratende Funktion ausgeübt, ohne dass er hierbei maßgeblich an Entscheidungen beteiligt war.

2.

Soweit der Beklagte behauptet, das Verfahren um den Parteiausschluss der Frau Gilla Schillo habe „mediale Kreise“ gezogen, so kann dies nicht nachvollzogen werden. Auch der Beklagte ist offenbar lediglich in der Lage, Berichte zum Verfahren vor der Bundesschiedskommission der Partei „Die Linke“ zu den Satzungsänderungen vorzulegen. Diese betreffen ausdrücklich nicht das Parteiausschlussverfahren gegen Frau Schillo. Selbst diese Berichte stammen nicht von überregionalen Zeitungen von Bedeutung. Beide Berichte, auch der recht ausführliche Bericht im „Märkischen Markt“, kommen bezeichnender Weise ohne Nennung des Namens des Klägers aus.

Vor dem Hintergrund der unzutreffenden Behauptung des Beklagten, der Kläger suche freiwillig die Öffentlichkeit, ist von Belang dass der als Anlage B-1 überreichte Artikel aus der Saarbrücker Zeitung zu einem Zeitpunkt datiert, zu dem der Kläger in dem betreffenden Schiedsverfahren noch überhaupt nicht aktiv war. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Artikels am 23.12.2010 war der Kläger auch noch nicht als Mitarbeiter der Landtagsfraktion tätig.

Der Zweite als Anlage B-1 überreichte Artikel datiert nach der entsprechenden mündlichen Verhandlung der Bundesschiedskommission. Der Beklagte hat mithin keinerlei Presseberichte vorgelegt, die in das von ihm selbst genannte Zeitfenster vom 15.01.2011 bis 12.02.2011 des Schiedsverfahrens fallen, in dem der Kläger während der mündlichen Verhandlung des Bundesschiedsgerichts zugegen war.

3.

Der Versuch, die Rolle des Klägers in der Partei „Die Linke“ zu überhöhen und diesen gleichsam zum Parteifunktionär zu machen, verfängt nicht.

a)

Die Tätigkeit als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten in einem Verfahren vor der Schiedskommission setzt keine Parteimitgliedschaft voraus, mithin ist diese Tätigkeit weder mit einem Amt noch mit einer politischen Funktion innerhalb der Partei Die Linke verbunden.

Der Vertreter im Schiedsverfahren ist auch selbst nicht Verfahrensbeteiligter.

So wurde seinerzeit Frau Gilla Schillo, in Rahmen des vom Beklagten selbst angesprochenen Parteiausschlussverfahrens vor der Schiedskommission von Herrn Rechtsanwalt Hans-Georg Warken, der bekanntermaßen seinerzeit Mitglied der Partei CDU war (und dies vermutlich nach wie vor noch ist), vertreten. Der Beklagte wird nicht ernsthaft behaupten wollen, Herr Warken habe seinerzeit ein Amt oder eine politische Funktion innerhalb der Partei Die Linke ausgeübt.

Angesichts der Tatsache, dass der Vertreter des Beklagten im hiesigen Verfahren nach eigenen Angaben Frau Gilla Schillo im Verfahren vor dem Landgericht Berlin vertritt und damit über das Parteiausschlussverfahren und mithin auch über die Person und Parteizugehörigkeit des seinerzeitigen Vertreters von Frau Schillo bestens informiert ist, überrascht die Argumentation des Beklagten respektive seines Vertreters im hiesigen Verfahren in Bezug auf die Person des Klägers durchaus.

Überdies war der Kläger seither bei keinem Schiedsverfahren mehr involviert. Die Aktivität als Beistand in den zwei vom Beklagten selbst thematisierten Schiedsverfahren erscheint doch etwas wenig, um dem Kläger eine bedeutende Rolle zusprechen zu wollen - völlig ungeachtet der Tatsache, dass eine Tätigkeit als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten in einem Schiedsverfahren weder ein Amt noch eine Funktion in einer Partei darstellt.

Bezeichnenderweise ist der Kläger auch nicht hinsichtlich des vom Beklagten angesprochenen Verfahrens vor dem Landgericht Berlin (Az. 28 O 85/13), den Parteiausschluss von Frau Gilla Schillo betreffend, involviert. Der Kläger hat erstmals durch den Schriftsatz des Beklagten überhaupt erfahren, dass hier aktuell ein Rechtsstreit anhängig ist.

b)

Soweit der Beklagte als Beleg für die Funktionärsstellung des Klägers unter Ziffer 2. b) den Beschluss des Landesvorstands vom 11.01.2011 heranzieht, so ist dieser Beschluss unvollständig wiedergegeben:

Die entsprechende Passage des Protokolls der Landesvorstandssitzung vom 11.01.2011 lautet vollständig:

„Rolf Linsler berichtet, dass am 15.01.2011 eine Sitzung der BSK in Berlin stattfinden wird, bei der es ausschließlich um „Saarland-Verfahren“ geht. Als Vertreter des Landesverbandes wird Thomas Lutze an dieser Sitzung teilnehmen. Zudem schlägt Rolf Linsler vor, dass Thomas Lutze als „Verfahrensbeobachter“ begleiten soll.
soll in Zukunft als Berater des Landesverbandes in Schiedsverfahren mit Sandy Stachel zusammenarbeiten. Dies wird einstimmig beschlossen (Beschluss 02/2011).“

Die „Beratertätigkeit“ sollte sich demnach nur auf Schiedsverfahren, nicht auf politische oder sonstige juristische Themen beziehen.

c)

Was die im Beklagtenschriftsatz unter 2 c angesprochene Diskussionsreihe „Wahl-O-Mat on Tour“ in saarländischen Schulklassen und die Teilnahme des Klägers im Max-Planck-Gymnasium anbelangt, so ist der Kläger dort nicht als (offizieller) Vertreter der saarländischen Linkspartei sondern als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Linksfraktion aufgetreten - im Übrigen wie seinerzeit auch andere wissenschaftliche Mitarbeiter der Linksfraktion, was der unter

<http://www.landesjugendring-saar.de/aktuelles/newsdetail/artikel/verantwortun.html>

aufzurufbare Artikel des Mitveranstalters Landesjugendring Saar belegt. Dort ist richtigerweise von „dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Christian Mohrmann (Die Linke)“ die Rede.

Der Kläger war seinerzeit kein Landtagskandidat der Linkspartei und hatte für eine entsprechende (öffentliche) Tätigkeit auch überhaupt nicht kandidiert.

Was die gegenständliche Diskussionsrunde und Entscheidung des Klägers über seine Teilnahme betrifft, hatte der Kläger mit einem Pressebericht über die Diskussionsrunde, insbesondere verbunden mit seiner namentlichen Nennung, nicht gerechnet. Der Kläger hatte auch während der Diskussionsrunde keine Medienvertreter wahrgenommen. Fernerhin sei in Bezug auf den als Anlage B-2 überreichten Pressebericht angemerkt, dass dieser, wie ersichtlich, lediglich in der Lokalausgabe Saarlouis der Saarbrücker Zeitung abgedruckt wurde.

In diesem Jahr hat der Kläger im Übrigen an der Diskussionsreihe „Wahl-O-Mat on Tour“ nicht mehr teilgenommen.

d)

Hinsichtlich der Ausführungen unter 2 d des Beklagtenschriftsatzes zu der Ausweisung des Klägers als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Landtagsfraktion nebst Angabe der Tätigkeits-

schwerpunkte auf der Homepage, ist ebenfalls klarzustellen, dass dies nicht vom Kläger selbst veranlasst wurde und er - ebenso wie andere wissenschaftliche Mitarbeiter der Linksfraktion als auch der übrigen im Landtag vertretenen Fraktionen - aus organisatorischen Gründen aufgeführt werden muss (daher wird, wie aus der Anlage B-3 ersichtlich, bezeichnenderweise seine E-Mailadresse sowie seine Bürodurchwahl angegeben).

Dies ist auch keine Besonderheit, da in der gesamten Arbeitswelt Organisationen im Rahmen ihrer Internetauftritte Ansprechpartner nebst Funktion und Kontaktdaten nennen. Vor allem ist aber zu berücksichtigen, dass die Angabe auf der Homepage der Linksfraktion in Bezug auf die Person des Klägers zeitlich begrenzt ist und im Zuge des Ausscheidens des Klägers als Mitarbeiter wieder gelöscht wird.

4.

Hinsichtlich der Behauptungen unter 2 e des Beklagtenschriftsatzes, dass Parteiausschlussverfahren gegen Frau Gilla Schillo habe nicht einmal ansatzweise rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprochen, ist bemerkenswert, dass sich der Beklagte hier nach eigenen Angaben zunächst pauschal auf „Tatsachen“ stützt, dann aber im Wesentlichen lediglich (rechtliche) Erwägungen und keine Tatsachen auflistet.

Entscheidend ist fernerhin und hier nimmt die Darstellung des Beklagten - und entsprechend auf „demokratisch-links“ - groteske Züge an, dass der Beklagte ausschließlich Erwägungen aufführt, die bezeichnenderweise nicht den Kläger sondern allein die Landesschiedskommission oder die Bundesschiedskommission respektive deren Verantwortungsbereich betreffen.

Etwaige Kritik könnte daher allenfalls an die Landesschiedskommission oder Bundesschiedskommission adressiert werden. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist der Vertreter im Schiedsverfahren selbst nicht Verfahrensbeteiligter.

Zweifelsfrei leitet der Vertreter eines Verfahrensbeteiligten im Schiedsverfahren - im Übrigen ebenso wenig wie der Vertreter einer Partei in einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht - weder das Verfahren, noch trifft er Entscheidungen.

Der Beklagte sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) bezeichnenderweise nicht den Vertreter einer Partei in einer Rechtssache erfasst.

Der Kläger sieht daher an dieser Stelle bewusst davon ab, zu der aufgeworfenen Frage der Rechtmäßigkeit des Parteiausschlusses von Frau Gilla Schillo oder gar der nicht ansatzweise erfolgten Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze näher auszuführen. Sollte entgegen der Einschätzung des Klägers das Gericht hier eine Entscheidungserheblichkeit sehen, wird höflich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

5.

Im Ergebnis sind auch unter Berücksichtigung des Beklagtenvortrags keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach denen ein Interesse an der Namensnennung des Klägers dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegen könnte.

Bei der zu treffenden Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die streitgegenständlichen Beiträge nicht sachbezogen, mithin nicht journalistischer Natur sind.

Vielmehr handelt es sich um einseitige, teils recht plumpe Kritik an Personen und deren Handlungen innerhalb der Linkspartei.

Selbst wenn diese der Meinungsfreiheit unterliegen, so bedeutet dies nicht, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Klägers dahinter zurücktreten muss.

Dass ein Internetnutzer durch Suchen des Namens des Klägers auf die Internetseite des Beklagten gelangen kann, stellt eine Beeinträchtigung der beruflichen und privaten Interessen des Klägers dar. Insoweit besteht die Gefahr, dass solche Nutzer den Charakter der Internetseite auf die Schnelle nicht einordnen können, und der Name des Klägers zunächst mit vermeintlich fragwürdigen Rechtshandlungen in Verbindung gebracht wird.

Zu den möglichen negativen Folgen wurde bereits in der Klageschrift ausführlich Stellung genommen.

Abschließend lässt der Kläger wie folgt vortragen:

In Bezug auf die Rechtsverteidigung des Beklagten ist aus Sicht des Klägers von Bedeutung, dass auch ohne eine Nennung des Klägernamens eine „Auseinandersetzung“ auf „demokratisch-links“ ohne erhebliche Beeinträchtigung weiterhin erfolgen könnte. Eine verständige Partei würde in Bezug auf die bloße Nennung des Klägernamens - noch dazu durch regelmäßig dritte Personen - eine Rechtsverteidigung nicht führen.

Das Insistieren des Beklagten auf eine Nennung des Klägernamens nährt allerdings die Vermutung, dass hier nicht etwa eine inhaltliche Auseinandersetzung in der Sache selbst auf der Internetseite „demokratisch-links“ stattfinden, sondern einzelne Personen öffentlich denunziert und dadurch von einem Engagement in einer Partei abgehalten werden sollen. Dadurch, dass einzelne Personen namentlich angegriffen werden und die Partei die Linke auf der Internetseite „demokratisch-links“ fortwährend diffamiert wird, wird es für eine Partei ausgesprochen schwierig, Mitglieder für die politische Arbeit zu aktivieren oder gar neue Mitglieder zu gewinnen. Dadurch entscheiden letztlich nicht die Wählerinnen und Wähler über die Akzeptanz und mithin die Existenz einer Partei - was mithin dem demokratischen Procedure entsprechen würde, das die gegenständliche Internetseite zumindest namentlich für sich in Anspruch nehmen möchte. Bezeichnenderweise kann auch den Beiträgen des Beklagten auf „demokratisch-links“ entnommen werden, dass die Partei die Linke für ihn keine Daseinsberechtigung hat.

In diesem Zusammenhang ist es ausgesprochen bemerkenswert und es wirft eine Vielzahl von Fragen im Hinblick auf die eigentliche Intention der Internetseite „demokratisch-links“ auf, wenn man sich vor Augen führt, wer den Beklagten juristisch berät und vertritt (dies war dem Kläger bis zum Erhalt des gegenständlichen Schriftsatzes des Beklagten nicht bekannt): Herr Rechtsanwalt [Name] ist Mitglied des Landesvorstands der [Name] Saar, belegte Listenplatz 3 bei der Wahl zur Landesliste zur Bundestagswahl 2013. Medienberichten zufolge wurde Herr [Name] seitens der [Name] zu Beginn dieses Jahres als möglicher Prozessbevollmächtigter in einem Verbotsverfahren gegen die [Name] genannt. Die Kanzleiadresse von [Name] ist identisch mit dem über einzelne Branchensuchdienste generierbaren Sitz der „naweko“, bei der als geschäftsführender Inhaber Herr [Name] genannt wird. Ausweislich eines Eintrags bei Wikipedia ist Herr [Name] seit dem Jahr 2005 Landesvorsitzender der [Name] im Saarland und seit November 2011 Mitglied des Bundesvorstands der [Name]. Ferner wird unter Wikipedia u.a. wörtlich ausgeführt: „Zahlreiche rechtsgerichtete Internet-Aktivitäten nicht nur der NPD werden durch die Völklinger naweko - Agentur für neue Medien - erledigt, deren Inhaber [Name] ist“. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Internetseite „demokratisch-links“ seitens der [Name] für parteipolitische Aktivitäten genutzt wird.

Rechtsanwalt